

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises (Archivgebührensatzung)**

**vom 17.04.2015**

Aufgrund § 98 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), in Verbindung mit § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), § 4 Abs. (1) Thüringer Archivgesetz vom 23.04.1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243,244), §§ 8 und 11 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531,534), der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie § 14 der Archivsatzung des Kreisarchives des Saale-Holzland-Kreises erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Gebührensatzung (Kreistagsbeschluss K 82-06/15 vom 25.03.2015):

## **§ 1 Erhebung**

- (1) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden gemäß dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kreisarchivgebührensatzung.
- (3) Im Übrigen gilt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige
  1. der die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nimmt;
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt;
  3. der für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet;
  4. der die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs.
- (2) Bei Direktbenutzung werden die Gebühren und eventuellen Auslagen in der Regel sofort fällig.
- (3) Die nicht in Absatz 2 genannten Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht das Kreisarchiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (5) Bei längeren (Dauernutzungsverhältnissen) oder kostenintensiveren Nutzungen können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, deren Fälligkeit zu dem vom Kreisarchiv bestimmten Zeitpunkt eintreten.

### **§ 4**

#### **Befreiung, Nichterhebung**

- (1) Gebühren nach § 1 werden nicht erhoben:
  - a) bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte;
  - b) bei Benutzung des Kreisarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht;
  - c) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut;
  - d) für die Beratung durch das Archivpersonal, wenn sie die Dauer von 15 Minuten nicht übersteigt;
  - e) für die Bereitstellung von Unterlagen zur Direktbenutzung zu nachweislich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte;
  - f) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines vorsorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden.

Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Befreiung kann zudem im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse des Saale-Holzland-Kreises erfolgt.
- (4) Die Befreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

### § 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 17.04.2015

   
Heller  
Landrat

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.  
Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 5 vom 30.05.2015.

Eisenberg, den 08.06.2015

   
Heller  
Landrat

## Gebührenverzeichnis für das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises

### 1. Direktbenutzung von Archivgut

- 1.1 Allgemeine Benutzungsgebühren in den Räumen des Kreisarchivs
  - 1.1.2 je angefangener Tag 5,00 €
  - 1.1.3 für eine Woche 20,00 €
- 1.2 Benutzungen von Archiv- und Sammlungsgut außerhalb des Kreisarchivs (Leihfrist maximal 4 Wochen) ist nur in anderen Archiven möglich. Je Archivalie und Tag 5,00 € zuzüglich Auslagen (Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung in voller Höhe).
- 1.3 Ausleihe für Ausstellungen und Editionen je Archivalie 10,00 € bzw. nach Vereinbarung.

### 2. Deponierung von Archivgut

Archivierung von Archivgut kreisangehöriger Gemeinden auf der Basis von Depositatverträgen 17,20 € pro Jahr und laufenden Meter Akten.

### 3. Nutzungsrechte bei Verwendung von Archivgut für gewerbliche Zwecke

- 3.1 Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite
  - 3.1.1 Auflage bis 200 Exemplare je verwendete Vorlage 10,00 €;
  - 3.1.2 Auflage bis 1000 Exemplare je verwendete Vorlage 25,00 €;
  - 3.1.3 Auflage bis 5000 Exemplare je verwendete Vorlage 75,00 €;
  - 3.1.4 Auflage bis 10000 Exemplare je verwendete Vorlage 100,00 €;
  - 3.1.5 Auflagenhöhe größer als 10000 Exemplare je verwendete Vorlage 250,00 €.
  - 3.1.6 Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 4.1.1 bis 4.1.4 aufgeführten Gebühren um 50 %.

- 3.2 Film, Fernsehen und Videoproduktionen
  - 3.2.1 Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €;
  - 3.2.2 Wiederholungssendungen pro Stück 5,00 €;
  - 3.2.3 Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €;
  - 3,2,4 Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €.
- 3.3 Einblendung in Online-Diensten je verwendete Vorlage
  - 3.3.1 1 Woche 25,00 €;  
1 Monat 40,00 €;  
3 Monate 80,00 €;  
6 Monate 120,00 €;  
1 Jahr 200,00 €.

#### **4. Reproduktionen**

- 4.1 Kopien über Mikrofilmscanner DIN A4, je Stück 0,80 €;  
Kopien über Mikrofilmscanner DIN A3, je Stück 1,50 €.
- 4.2 Herstellung von Digitalisaten (in Abhängigkeit von Formaten, Erhaltungszustand und zusätzlichem Aufwand für die Bearbeitung)
  - 4.2.1 Digitalisierung von Bilddokumenten, nach Aufwand je Vorlage 2,50 € bis 25,00 €;
  - 4.2.2 Digitalisierung von Karten, Plänen und Rissen, nach Aufwand je Vorlage 5,00 € bis 50,00 €;
  - 4.2.3 Digitalisierung von sonstigem Archivgut, nach Aufwand je Stück 3,50 € bis 15,00 €.
- 4.3 Herstellung analoger Ausdrücke von digitalen Reproduktionen
  - 4.3.1 auf Dokumentenpapier DIN A4  
schwarz/weiß 2,50 €,  
farbig 4,00 €;
  - 4.3.2 auf Fotopapier DIN A4  
schwarz/weiß 5,50 €,  
farbig 7,00 €.
- 4.4 Kopierung auf elektronische Speichermedien
  - 4.4.1 CD-Rom, nach Aufwand je Stück 5,00 € bis 20,00 €
- 4.5 Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe.